

Erteilung und Ausübung des Imprimaturrechts

Verantwortlich: Cheflektor  
Bestätigt durch: Verlagsdirektor  
Verbindlich ab: 1. 3. 1987

Das Imprimaturrecht wird vom Verlagsdirektor schriftlich erteilt. Jede für den Druck vorgesehene Vorlage muß von einem dazu Befugten imprimiert sein.

1. Imprimatur von Büchern

Das Imprimaturrecht wird dem Verantwortlichen Lektor für sein Fachgebiet erteilt. Wird er durch seinen Abteilungsleiter zur Vertretung eines anderen Verantwortlichen Lektors beauftragt, erstreckt sich sein Imprimaturrecht auch auf dessen Titel.

2. Imprimatur von Zeitschriften

Das Imprimaturrecht wird dem Verantwortlichen Redakteur für seine Zeitschrift erteilt. In seiner Abwesenheit imprimiert für ihn der zuständige Abteilungsleiter. Das Imprimaturrecht des Verantwortlichen Redakteurs erstreckt sich auch auf die Anzeigen in seiner Zeitschrift.

3. Imprimatur von Anzeigen für verlagsfremde Zeitschriften

Die Anzeigenabteilung sorgt dafür, daß alle Fremdanzeigen möglichst vom Auftraggeber imprimiert werden. Ist das ausnahmsweise aus zeitlichen Gründen nicht möglich, werden die Anzeigen vom Leiter der Anzeigenabteilung imprimiert. In seiner Abwesenheit imprimiert der Stellvertreter, sind beide gleichzeitig abwesend, sind die Anzeigen dem Ökonomischen Direktor zur Imprimatur vorzulegen.

#### 4. Imprimatur von Werbedrucksachen

Werbedrucksachen sind vom Werbeleiter zu imprimieren, in seiner Abwesenheit imprimiert der Absatzleiter für ihn.

#### 5. Imprimatur von Geschäftsdrucksachen

Geschäftsdrucksachen sind von dem inhaltlich zuständigen Bereichsleiter zu imprimieren. Im Zweifelsfall entscheidet D über die Zuständigkeit.